

Software-Update-Vertrag

zwischen

Fa. MELOS GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Mayer und Helmut Welsch, Franz-Beer-Straße 6, 86459 Gessertshausen

- nachfolgend MELOS genannt -

und

Kunde

- nachfolgend Kunde genannt -

Der Software-Update-Vertrag besteht aus folgenden Teilen:

1. Vertragliche Regelungen
2. Allgemeiner Teil
3. Anlagen
 - Berechnung der Software-Update-Gebühren (Anlage 1): in dieser Anlage ist der mit dem Kunden vereinbarte Umfang für Update-Leistungen aufgeführt.
 - MELOS-Kostenübersicht (Anlage 2): in dieser Anlage sind die jeweils gültigen Preise für Dienstleistungen von MELOS hinterlegt.
 - Softwaresystemschein (Anlage 3): in dieser Anlage sind alle vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte für Programme, Software-Module und Online-Lizenzen mit dem letzten gültigen Stand aufgeführt.
 - Fehlermeldebogen (Anlage 4)
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der MELOS GmbH (Anlage 5)

Das Ziel des Software-Update-Vertrages ist es, die vom Kunden erworbene Software einmal jährlich auf den neuesten technischen Entwicklungsstand zu bringen. Der Software-Update-Vertrag kann ohne einen Software-Pflege-Vertrag abgeschlossen werden.

Software-Update-Vertrag

1. Vertragliche Regelungen

1.1. Folgende Positionen sind Bestandteile des Software-Update-Vertrages

- 1.1.1 Lieferung eines jährlichen Updates aller im Softwaresystemschein beinhalteten Software-Module (ohne Dienstleistungen) frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluß.
- 1.1.2 Softwareanpassung bei Veränderung durch gesetzliche Vorschriften (ohne Dienstleistungen)
- 1.1.3 Softwareanpassung bei Veränderung durch Abrechnungsrichtlinien (KBV/GOÄ/DKGNT) (ohne Dienstleistungen)
- 1.1.4 Update der MELOS-Laborsoftware

MELOS bietet dem Kunden einmal pro Jahr den neuesten Softwarestand als Update an. MELOS entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Aktualität fort, paßt sie an veränderte Anforderungen an, bearbeitet Fehler, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überläßt dem Kunden hieraus entstehende neue Stände der Software. Miteinfaßt sind kleinere Funktionserweiterungen.

Der Kunde erhält ein Update für alle Softwaremodule, für die er eine Nutzungslizenz bei MELOS durch die Zahlung der Software-Nutzerlizenz erworben hat. MELOS berechnet die Vorbereitungs- und Inbetriebnahmekosten nach Aufwandsentschädigung (Serviceberichte) entsprechend den Preisen laut aktuell gültiger Kostenübersicht.

MELOS weist darauf hin, daß Dienstleistungen entweder vom Kunden oder gegen Berechnung von MELOS-Mitarbeitern durchgeführt werden. MELOS verpflichtet sich, im Falle der Veränderung von gesetzlichen oder arztrechtlichen Vorschriften seine Systeme umgehend anzupassen und unabhängig vom jährlichen Rhythmus zum erforderlichen Zeitpunkt dem Kunden die aktualisierten Programme zur Verfügung zu stellen.

Software-Update-Vertrag

1.2 Folgende Positionen sind nicht Bestandteil des Vertrages

- 1.2.1 Schulungen, Konzepte für neue Labororganisation
- 1.2.2 Anbindung und Parametrierung von neuen Onlines
- 1.2.3 Einspielen und Verteilen von KV-Updates pro Quartal auf die Standorte. MELOS stellt nur die Daten zur Verfügung. Die Verteilung übernimmt der Kunde selbst bzw. MELOS berechnet diese Leistung nach Aufwand
- 1.2.4 Probleme, ausgehend von Betriebssystemen, Datenbankensoftware, Speichermedien, OCR-Fremdsystemen bzw. von Hardwarefehlern
- 1.2.5 DFÜ-Probleme mit systemübergreifenden Funktionen wie Fax und elektronische Befundübertragungen
- 1.2.6 Dienstleistungen für die Inbetriebnahme von neuen Softwaremodulen
- 1.2.7 Telefon-/Modem-/Reisekosten und Spesen

1.3 Konditionen

Die monatlichen Gebühren für den Software-Update-Vertrag betragen

0,5 %

der Basissoftware (Listenpreis) ohne Rabattberücksichtigung für die im/in den Systemscheinen aufgeführten Positionen. Die Preisberechnung gilt auch für Software-Module, die von MELOS dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. zu Sonderkonditionen berechnet wurden.

Die Gebühren für Software-Updates sind in Anlage 1 aufgeführt.

1.4 Dienstvertrag

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Vertrag dem Dienstvertragsrecht nach §§ 611ff. BGB unterliegt. MELOS wird sich nach Kräften darum bemühen, den mit dem Vertrag beabsichtigten Erfolg zu erreichen, schuldet aber den Erfolg nicht.

Software-Update-Vertrag

2. Allgemeiner Teil

2.1 Umfang der Leistungen, Softwaresystemschein

Im Softwaresystemschein sind alle Programm- und Softwaremodule mit dem letzten gültigen Stand einzeln aufgeführt, die den Umfang der Leistungen für den Software-Update-Vertrag festlegen. Der Softwaresystemschein ist als Anlage 3 beigelegt. Nachträgliche Softwareerweiterungen werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme automatisch mit in den Software-Update-Vertrag aufgenommen. MELOS hat in diesen Fällen das Recht, den Softwaresystemschein entsprechend zu ergänzen bzw. auszutauschen und die Updategebühren anteilig zu verändern. Diese Anpassungen sind ohne Vertragsänderungen möglich und bedürfen nicht der Zustimmung des Kunden. Die Fälligkeit der Gebühren gilt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Freischaltung der Softwarelizenz der einzelnen Module.

2.2 Der Software-Update-Vertrag setzt für die Preis- und Konditionenermittlung voraus, daß der Kunde vor Ort durch einen Systemadministrator (Key User) betreut wird. Siehe hierzu auch Zif. 3.1.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde hat Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich zu melden. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Die Meldung muß so informativ sein, daß MELOS zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann (siehe Fehlermeldebogen Anlage 4). Sie kann daher nur durch Personen abgegeben werden, welche die notwendige Kenntnis der Software besitzen und MELOS vom Kunden als meldeberechtigt benannt wurden. Der Kunde benennt MELOS die sachkundigen Mitarbeiter, welche die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen können (Key-User).

3.2 Der Kunde hat die Mitarbeiter (User), welche die Software bedienen, in angemessenem Umfang zu schulen. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, daß er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und das fehlerhafte Geschehen so genau wie möglich protokolliert.

3.3 Der Kunde gestattet MELOS den Zugang zur Software über entsprechende Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.

Software-Update-Vertrag

4. Zahlungsbedingungen für Updategebühren

- 4.1 Die Updategebühren werden vierteljährlich ab Vertragsbeginn bzw. in den Folgequartalen jeweils zum Quartalsbeginn fällig. Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage 1 des Software-Update-Vertrages ausgewiesen.
- 4.2 MELOS kann bei Zahlungsverzögerungen die allgemein üblichen Überziehungszinsen verlangen und in Rechnung stellen.
- 4.3 Für Leistungen, welche außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erforderlich werden, und über welche keine Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, berechnet MELOS die in der Service-Kostenübersicht (Anlage 2) aufgeführten Stundensätze und Zuschläge. Die aktuelle Kostenübersicht wird allen Kunden jährlich unaufgefordert zugesandt und ist Bestandteil des Software-Update-Vertrages (Anlage 2).
- 4.4 Preiserhöhungen

Eine Änderung des Listenpreises der Software bewirkt eine prozentual gleiche Änderung der Vergütung für die Software-Updates. MELOS kann die Änderung schriftlich zum nächsten Kalenderquartalsbeginn verlangen. Bei einer Preissteigerung hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen einer Frist von 3 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. In diesem Fall bleibt der Preis bis zum Ablauf des Vertrages gleich.

MELOS kann zusätzliche Vergütung verlangen für Leistungen, welche der Kunde wegen Versäumung seiner Mitwirkungsverpflichtung verursacht hat, oder die durch Fehlbedienung, oder nicht korrekte Softwareumgebung notwendig wurde, oder die der Kunde zusätzlich wünschte. Hierfür gilt die jeweils aktuelle Service-Kostenübersicht (Anlage 2) von MELOS.

MELOS behält sich das Recht vor, die Gebühren des Software-Update-Vertrages den betrieblich bedingten Preissteigerungen anzupassen. Diese Ankündigung von Gebührenanpassungen hat von MELOS spätestens 6 Wochen vor dem Jahreswechsel in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Preiserhöhung gilt dann bis zum 31.12. des Jahres, welches der Ankündigung folgt und kann bis dahin nicht mehr geändert werden. Diese Regelung gilt nur für die Leistungen, die im Rahmen des Software-Update-Vertrages enthalten sind. Die allgemein gültigen Servicekosten sind davon nicht betroffen.

Software-Update-Vertrag

5. Haftung

- 5.1 MELOS übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden durch Vorsatz oder grob fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind.
- 5.2 Die Haftung von MELOS im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beiträge begrenzt. Für Personenschäden gilt diese Haftungsbegrenzung nicht.
- 5.3 Für Datenverluste haftet MELOS – außer bei vorsätzlichem Handeln – nur, wenn MELOS diese verursacht hat und der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in welchem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind (regelmäßige Datensicherung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden).
- 5.4 Insbesondere sind ausgenommen:
- Veränderung oder unsachgemäßer Umgang des Kunden mit den vorhandenen Programmen
 - Folgen durch das Löschen von Daten und Programmen
 - Einflüsse durch Blitz, Überspannungs-/Wasserschäden oder sonstiger Fremdeinwirkung
 - Die falsche Pflege von Daten, Tabellen, Onlineparameter-Dateien usw. durch den Anwender
 - Schäden, die durch den Ausfall von Hardwarekomponenten entstehen
 - Fehler, die durch Fremdsoftware entstehen, die MELOS nicht beeinflussen kann (Betriebssystem-, Datenbank-, grafische Oberflächen Tools usw).

6. Vertragsbeginn

- 6.1 Der Software-Update-Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- 6.2 Der Vertrag ist auf die Dauer von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Software-Update-Vertrag

- 6.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes unbenommen.
- 6.4 Nimmt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages weitere Standorte in Betrieb, bedarf es keiner Vertragsänderung. MELOS ermittelt je Standort die Updategebühren und teilt diese dem Kunden in schriftlicher Form mit. Diese Mitteilungen je Standort werden automatisch Bestandteil des Software-Update-Vertrages.

7. Datenschutz

- 7.1. Beide Vertragsparteien haben über alle ihnen bekanntgewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.
- 7.2 MELOS verpflichtet sich, nur zu Testzwecken, Informationen, Unterlagen oder Daten im Sinne von Zif. 7.1 aufzuzeichnen oder zu speichern. Eine sonstige Vervielfältigung, Nutzung oder Verwertung findet nicht statt.
- 7.3 MELOS verpflichtet sich, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung nach Zif. 7.1 schriftlich zu verpflichten.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm MELOS im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen überläßt, ein Nutzungsrecht. MELOS stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung der Programme geltend gemacht werden können.
- 8.2 Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, welche frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand.

9. Rechte Dritter

MELOS garantiert, daß zur Nutzung übernommene Fremdprogramme, die MELOS dem Kunden zur Nutzung gestellt hat, MELOS das Recht besitzt, an diesen Programmen Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. MELOS stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden können.

Software-Update-Vertrag

10. Sonstiges

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MELOS.

Gessertshausen, den

.....
(Fa. MELOS-Medizinische Labor- Organisations-Systeme GmbH

.....
(Kunde)

Anlagen

- Anlage 1 Berechnung der Software-Update-Gebühren
- Anlage 2 MELOS-Kostenübersicht
- Anlage 3 Softwaresystemschein
- Anlage 4 Fehlermeldebogen
- Anlage 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Software-Update-Vertrag

Anlage 1

Berechnung der Software-Update-Gebühren

Berechnungsgrundlage:

€-Betrag netto

Summe Software laut Software-Systemschein (Anlage 3)

Summe Update 0,5 %	pro Monat	
Summe Update 0,5 %	pro Quartal	
Summe Update 0,5 %	pro Jahr	

Software-Update-Vertrag

Anlage 2

MELOS-Kostenübersicht:

Stundensätze und Reisekosten sowie Telefongebühren für Serviceleistungen

(gültig ab Januar 2008)

Bezeichnung	pro	€
Programmierer, Organisatoren oder Techniker		
- Stundensatz	Stunde	145,00
- Tagessatz (bis max. 8 Stunden/Tag)	Tag	1.160,00
Einsatz von Fachpersonal	Stunde	100,00
Reisezeit (Stundensatz)		
- für Programmierer, Organisatoren oder Techniker	Stunde	117,00
- für Fachkräfte	Stunde	71,00
Tagesspesensätze	Tag	59,00
Übernachtungspauschale	Übernachtung	117,00
Kilometerpauschale für PKW	km	0,64
Modem- und Telefongebühren	Einheit	0,08
Modem- und Telefongebühren bei VPN + DSL individuell	pauschal	möglich

Die Aufzeichnung der Servicezeiten erfolgt durch den jeweiligen MELOS-Mitarbeiter auf den bei MELOS-üblichen Servicebelegen. Die Berechnung erfolgt, wenn nicht anders geregelt, zum Monatsende des abgelaufenen Monats nach verbrauchten Zeiteinheiten je angefangene 5 Minuten. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

Bei sämtlichen Preisen handelt es sich um Nettobeträge in € zzgl. gesetzl. Steuern und Zölle.

Ermittlung der Telefongebühren:

Die Telefongebühren werden über den Telefoncomputer der Firma MELOS online aufgezeichnet und entsprechend der Telekom-Gebührenregelung am Monatsende mit dem Kunden abgerechnet. Im Ausnahmefall gelten die Aufzeichnungen der Mitarbeiter laut Servicebericht.

Die Abrechnung erfolgt nach Reise- und Aufwandsbericht ab Gessertshausen.

Die üblichen Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 bis 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Zuschläge:

werktags: 25 % Zuschlag und ab 20.00 Uhr gelten die gesetzl. Nachtzuschläge
 sonntags: 50 % Zuschlag
 an Feiertagen: gelten die gesetzlichen Feiertagszuschläge

Software-Update-Vertrag

Software-Update-Vertrag

Anlage 4

FAX-Fehlermeldung

Fehler-Nr.:

Priorität:

Empfänger

MELOS GmbH
 Franz-Beer-Straße 6
 86459 Gessertshausen

Fax: 08238/9611-99
 Tel.: 08238/9611-0
 email: info@melosgmbh.de

z. H.:

Eingang der Fehlermeldung:

am:

Uhrzeit:

Absender

Gemeldet von Kunde/Labor:

Mitarbeiter:

Fax:

Tel.:

email:

Systemname, an dem der Fehler auftrat:

Bei welchem Programm trat der Fehler auf:

Testbeispiel: (z. B. Datum/Tg.Nr./Auftrags-ID)

Fehlerbeschreibung in Stichpunkten:

Rückmeldung durch MELOS:

Bearbeitet durch
(Mitarbeiter):

Nbst.:

email:

am:	Uhrzeit:	Bezeichnung
		Fehler in Arbeit:
		Fehler beseitigt:
		Progr./Modul ausgetauscht
		Test durch Kunden erforderlich
		Testbestätigung durch Kunden erforderlich
		mit wem gesprochen?

J	N
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeine Bemerkungen:

Software-Update-Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MELOS GmbH (nachfolgend MELOS genannt) Anlage 5

§ 1 Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen von MELOS erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Bedingungen der Hersteller von Fremdprodukten wird ergänzend verwiesen.

Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

Alle Lieferungen, Entwicklungen und sonstigen Leistungen, die zwischen MELOS und dem Besteller ausgeführt werden sollen, sind in einem schriftlichen Vertrag niederzulegen.

§ 2 Vertragsschluß

Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Eine Bestellung, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, kann MELOS innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme durch MELOS erfolgt entweder schriftlich oder durch Lieferung.

Aufträge zu Erweiterungen, Anpassungen, Sonderwünschen usw., die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, vom Kunden jedoch kurzfristig benötigt werden, bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Führt MELOS zusätzliche Leistungen aus Gründen der Dringlichkeit sofort und ohne schriftlichen Auftrag aus, so gelten für diese Leistungen die übrigen Bedingungen und können von MELOS in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Lieferung und Liefervertrag

Die dem Besteller mitgeteilten Lieferdaten stehen unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit, Liefermöglichkeit oder Erfüllungsmöglichkeit sowie der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von MELOS. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, infolge veränderter behördlicher Genehmigungs- oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsprobleme sind von MELOS - auch soweit sie bei Zulieferern eintreten - selbst bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In den Fällen vorübergehender von MELOS nicht zu vertretender Leistungshindernisse, verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum, für den das Leistungshindernis vorliegt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges sind in jedem Falle ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MELOS beruht.

§ 4 Versand/Gefahrübergang

Die Versendung der Ware erfolgt ab Lager MELOS. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den Besteller über, sobald die Ware dem Beförderer ausgehändigt wurde, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen von Hard- und Fremdsoftware sowie Leistungen werden zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen von MELOS berechnet; die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager von MELOS. Hinzu kommen Verpackungs- und Versandkosten sowie die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bei Hard- und Fremdsoftware ist der Kaufpreis sofort netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei der Lieferung von MELOS-Software bzw. Softwaremodulen wird die Zahlung ab Lieferung, jedoch spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme fällig.

Service- oder Anpassungsleistungen an Softwaremodulen werden am Ende eines Monats gegen Vorlage der Servicebelege zur Zahlung fällig. Für diese Leistungen gelten die Gebühren, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen bei MELOS gültig sind. MELOS versendet jeweils zum Jahresbeginn die aktuelle Gebührenliste an seine Kunden.

Bei Zahlungsverzug ist MELOS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen als Verzugschaden zu verlangen. Diese betragen derzeit 5-Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Rechtsverkehr mit Verbrauchern bzw. 8-Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Rechtsverkehr mit Unternehmen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug,

so werden sämtliche Forderungen von MELOS gegenüber dem Besteller sofort zur Zahlung fällig. Die im freien Ermessen von MELOS stehende Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. MELOS ist in Ausnahmefällen berechtigt, für Lieferungen Vorkasse zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt - Lizenzpflicht:

MELOS behält sich das Eigentum an gelieferter Ware oder Software bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen vor.

Bei Lieferung von Software erwirbt der Kunde nur Nutzungsrechte auf die Programme.

MELOS ist nicht verpflichtet, Quelltexte (Sourcecode) an den Kunden auszuliefern und kann diese jederzeit auch wieder löschen. Liefert MELOS jedoch Quelltexte an den Kunden aus, so geschieht dies nur zur Verbesserung der Sicherheit und zur Vereinfachung der Softwarepflege bei auftretenden Softwareproblemen bzw. zu Erweiterungen und Anpassung vor Ort.

Die Quelltexte bleiben auf jeden Fall im Eigentum von MELOS. Änderungen an Quelltexten und die Nutzung von Softwarewerkzeugen, welche MELOS für die Entwicklung von Programmen benötigt, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung von MELOS. Dieses gilt für alle lizenzpflichtigen Entwicklungswerkzeuge. Der Kunde darf nur solche Softwaremodule nutzen, die er von MELOS erworben hat. Dieses gilt auch für die Softwaremodule, die aus Gründen der einfacheren Verwaltung auf der Kundenmaschine vorhanden sind, aber nicht erworben wurden.

Stellt MELOS im Nachhinein fest, daß der Kunde unberechtigt Module einsetzt, so kann MELOS sofort und ohne Einwand des Kunden die Lizenzgebühren für diese Module zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Module in Rechnung stellen.

Der Umfang der im jeweiligen Grundpaket enthaltenen Softwaremodule ist der Softwareübersicht (Angebotsunterlagen) zu entnehmen. Alle dort nicht aufgeführten Module oder mit * markierten Module sind lizenzpflichtig.

Der Erwerb der Nutzungsrechte schließt das Vervielfältigen, den Verkauf der Rechte oder die Weitergabe der Rechte an Dritte aus. Diese Regelung gilt auch bei der Auflösung von Labors oder Überführung von Labors in andere Eigentumsverhältnisse. Letzteres kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MELOS erfolgen. MELOS behält sich das Recht vor, bei Verstößen gerichtliche Schritte gegen den Vertragspartner bzw. Dritte einzuleiten. Dieses gilt auch, wenn Dritte unberechtigt Softwaremodule von der Kundenmaschine kopieren.

§ 7 Gewährleistung

MELOS übernimmt für seine Softwareprodukte eine Gewährleistung von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. In dieser Zeit beseitigt MELOS alle Programmfehler, die vom Kunden in dieser Zeit aufgezeigt werden. Die Fehler können auch dann von MELOS beseitigt werden, wenn diese bei anderen Installationen erkannt werden und zu Problemen im laufenden Laborbetrieb führen können. Diese Leistungen gehen zu Lasten von MELOS.

MELOS macht darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

Bei Hardwarelieferungen reicht MELOS die Garantieleistungen der Hardwarelieferanten an den Endkunden weiter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Hardwaregarantie bereits ab dem Zeitpunkt der Beschaffung beim Hardwarelieferanten beginnt und sich daher vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme beim Kunden beträchtlich unterscheiden kann. Für die Absicherung von Hardwareausfällen ist einzig und allein der Kunde selbst verantwortlich. Um Ausfälle zu vermeiden, hat der Kunde die MELOS-Produkte gegen externe Einflüsse (Blitz, Wasser, Stromausfall, Diebstahl usw.) zu schützen. MELOS empfiehlt zur Absicherung von externen Schäden eine entsprechende Schwachstromversicherung.

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel und Qualität hin zu überprüfen. Mängel und Fehler müssen MELOS innerhalb von 12 Tagen ab Lieferung oder, soweit es sich um versteckte Mängel oder Fehler handelt, ab Kenntniserlangung schriftlich angezeigt werden.

Software-Update-Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MELOS GmbH (nachfolgend MELOS genannt) Anlage 5

Unterbleibt eine solche Anzeige, so sind bis auf die Ausnahme von Softwaremängeln, etwaige Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

Im Falle einer berechtigten Reklamation leistet MELOS Ersatz oder Nachbesserung im Rahmen der Garantie des Herstellers. Ferner ist MELOS berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten und Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken. Bei einer fehlgeschlagenen Nachbesserung wird der Besteller der MELOS eine angemessene Nachbesserungsfrist von mindestens 14 Tagen einräumen.

Ist MELOS zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. MELOS haftet nur für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, jedoch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn von Seiten des Bestellers oder Dritter Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen worden sind. Der Besteller trägt die Kosten einer nicht berechtigten oder unvollständigen Rücksendung. MELOS ist berechtigt, für derartige Rücksendungen entweder eine Kostenpauschale von € 100,00 zu erheben oder nach entstandenem Aufwand abzurechnen.

MELOS haftet nicht dafür, daß die Vertragsprodukte keine Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat MELOS von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen MELOS sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte Schäden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. MELOS übernimmt bei Soft- und Hardwareausfällen keine Folgekosten.

Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der eigenen groben Fahrlässigkeit oder der eines leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend für den vorhersehbaren Schaden gehaftet wird. Ein Schadensersatzanspruch ist jedoch in jedem Fall durch die Höhe des Bestellwertes begrenzt.

§ 9 Abtretung und Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MELOS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nicht befugt.

§ 10 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MELOS. Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts. Die Parteien schließen die Geltung des CSIG (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ausdrücklich aus.

Stand: März 2005

word.Formular. AGB_2005

Software-Update-Vertrag
